

Synopsis	
Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002	Entwurf Änderung vom 14. November 2006
§ 35 Betriebliche Voraussetzungen ³ Der Bildungsrat kann den Besuch von Fort- und Weiterbildungskursen für Ausbildungsverantwortliche in Lehrbetrieben obligatorisch erklären.	§ 35 Betriebliche Voraussetzungen ³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann den Besuch von Fort- und Weiterbildungskursen für Ausbildungsverantwortliche in Lehrbetrieben obligatorisch erklären.
§ 39 Schulort ² Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Diplomentypen an den einzelnen Diplommittelschulen geführt werden.	§ 39 Schulort ² Der Regierungsrat legt fest, welche Diplomentypen an den einzelnen Diplommittelschulen geführt werden.
§ 41 Angebot und Dauer ² Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Maturitätsprofile an den einzelnen Gymnasien geführt werden.	§ 41 Angebot und Dauer ² Der Regierungsrat legt fest, welche Maturitätsprofile an den einzelnen Gymnasien geführt werden.
§ 84 Wahl und Zusammensetzung des Bildungsrates ¹ Der Bildungsrat setzt sich aus 12 Mitgliedern, die vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates gewählt werden, sowie aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zusammen. ² 3 Mitglieder gehören dem Bildungsrat als Vertreterinnen und Vertreter der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer und je 2 Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Kantons an. ³ Die in Absatz 2 genannten Organisationen haben das Recht, dem Regierungsrat zu Handen des Landrates für ihre Vertreterinnen und Vertreter Wahlvorschläge zu unterbreiten. ⁴ Der Bildungsrat konstituiert sich selbst.	§ 84 Wahl und Zusammensetzung des Bildungsrates aufgehoben
§ 85 Aufgaben des Bildungsrates Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben: a. er nimmt zuhanden des Regierungsrates oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen wichtigen Fragen im Bildungswesen Stellung; b. er beschliesst die Stufenlehrpläne und die Studentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen; c. er beschliesst die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule;	§ 85 Aufgaben des Bildungsrates aufgehoben

d. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von Schulversuchen; e. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von externen Evaluationen im Bildungswesen; f. er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen; g. er beantragt dem Regierungsrat die Einrichtung von beruflichen Grundschulen und Lehrwerkstätten; h. er setzt auf Vorschlag der Berufsverbände Fachkommissionen zur Kontrolle der beruflichen Grundbildung ein; i. er wählt 9 bis 11 Mitglieder in die Prüfungskommission für Lehrabschlussprüfungen.	
§ 88 Regierungsrat Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben: a. er beschliesst Schulversuche; b. er regelt die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden; c. er ist im Bildungswesen zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen ohne verfassungsändernden oder gesetzeswesentlichen Inhalt ermächtigt; d. er schliesst Verwaltungsvereinbarungen ab; e. er kann Ausbildungsverhältnisse, die nicht dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind, ganz oder teilweise den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellen; f. er erlässt die Verordnungen über die einzelnen Schularten und über die Beurteilung, die Beförderung und die Übertritte der Schülerinnen und Schüler.	§ 88 Regierungsrat Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben: a. er beschliesst unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Landrates die Stufenlehrpläne und die Studentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen; b. er erlässt die Verordnungen über die einzelnen Schularten und über die Beurteilung, die Beförderung und die Übertritte der Schülerinnen und Schüler; c. er regelt die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden; d. er beschliesst die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule; e. er ist im Bildungswesen zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen ohne verfassungsändernden oder gesetzeswesentlichen Inhalt ermächtigt; f. er schliesst Verwaltungsvereinbarungen ab; g. er kann Ausbildungsverhältnisse, die nicht dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind, ganz oder teilweise den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellen; h. er beschliesst über die Errichtung beruflicher Grundschulen und

	Lehrwerkstätten; i. er setzt auf Vorschlag der Berufsverbände Fachkommissionen zur Kontrolle der beruflichen Grundbildung ein; j. er wählt 9 bis 11 Mitglieder in die Prüfungskommission für Lehrabschlussprüfungen; k. er beschliesst über externe Evaluationen des Bildungswesens; l. er beschliesst zeitlich befristete Schulversuche.
§ 89 Landrat Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:	§ 89 Landrat Buchstaben Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben: f. er genehmigt Stundentafeln und Stufenlehrpläne für den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule.
§ 93 Lehrmittel, Schulmaterialien, Unterrichtshilfen ¹ Der Kanton trägt die Kosten der vom Bildungsrat beschlossenen Lehrmittel.	§ 93 Lehrmittel, Schulmaterialien, Unterrichtshilfen ¹Der Kanton trägt die Kosten der vom Regierungsrat beschlossenen Lehrmittel.